



Beschlussvorlage (Nr. 2023-0144)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2023

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Beton-Mastes mit einer Höhe von 41 Meter zur Nutzung als Funksende- und Empfangsanlage für das Vodafone Mobilfunknetz und Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber Baugrundstück: Flurstück Nr. 1434/25, Sportanlage, Löns-/Gartenstraße

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 35, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr plant auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1434/25 (Ecke Löns-/Gartenstraße) die Errichtung eines Betonmastes mit einer Höhe von 41 Meter zur Nutzung als Funksende- und Empfangsanlage für das Vodafone Mobilfunknetz und Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber.

Mit Schreiben vom 14.09.2022 hatte die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG die Standortanzeige zum Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband bei der Gemeinde Brühl eingereicht. In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2022 wurde diese zur Kenntnis genommen und es wurden keine Alternativstandorte vorgeschlagen, da sich die weiteren Grundstücke im Privateigentum befinden.

Am 16.08.2023 ist nun der Antrag auf Baugenehmigung eingegangen. Es gingen ca. 15 Einwendungen ein:

- Unbewohnbarkeit bzw. Unverkäuflichkeit des Grundstücks bzw. massives Sinken des Wertes
- Unzulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) wegen Entgegenstehens öffentlicher Belange:
 - Widerspruch gegen Darstellungen des Flächennutzungsplans, der eine Sport- und Freizeitfläche festsetzt
 - Entgegenstehen von Belangen des Natur- und Artenschutzes durch das benachbarte Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet und der dortigen geschützten Vogel- und Insektenarten
 - Erfordernis einer Verträglichkeitsstudie oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung

- Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch erhebliches Stören des Landschafts- und Ortsbildes und Konfrontation der Anwohner mit dem Anblick des Mobilfunkmasten
- Erdrückende Wirkung
- Vorschlag von Alternativstandorten: Mühlweg/Eisenbahnweg und Rohrhofer Straße / Frankfurter Straße
- Bestehende Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Mannheim
- Fehlende Transparenz des Verfahrens und Bürgerbeteiligung
- Starke optische Beeinträchtigung und gesundheitliche Bedrohung
- Fehlendes Mobilfunk-Versorgungskonzept

Wie die Standortbescheinigung zeigt, werden Sicherheitsabstände eingehalten und eine unzumutbare Strahlenbelastung ist nicht zu erwarten. Ergebnis eines anwaltlichen Gutachtens ist, dass eine erdrückende Wirkung dieses Vorhabens für Grundstücke in diesem Wohngebiet nicht bejaht werden kann und unwahrscheinlich erscheint. Die Einhaltung bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen wie hier wird in der Regel als Indiz gegen eine erdrückende Wirkung zu werten sein. Selbst mit dem in einem allgemeinen Wohngebiet geltenden Faktor von 0,4 der Wandhöhe befinden sich die Abstandsflächen vollständig auf dem Baugrundstück, da deren eigenständiger Charakter erhalten bleibt. Auch die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern nach Auffassung der unteren Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Das Kleinspielfeld des SV Rohrhof wurde nach § 34 Baugesetzbuch genehmigt.

Im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, dient. Diesbezüglich wurde dem Bauherrn nun von der unteren Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises mitgeteilt, dass durch den Mast ein Eingriff ins Landschaftsbild erfolgt, der nicht kompensiert werden kann. Es ist insoweit von einem unzulässigen Eingriff im Sinne des § 15 Absatz 5 BNatSchG auszugehen. Solche dem Grunde nach unzulässigen Eingriffe können im Rahmen einer Abwägungsentscheidung dennoch zugelassen werden, wenn die Naturschutzbelange den anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Daher ist vom Bauherrn eine Standortbegründung vorzulegen. Ebenso ist vom Bauherrn zu prüfen, inwieweit eine Mitnutzung anderer bereits in der Umgebung bestehender Masten möglich ist und wenn eine Mitnutzung nicht möglich sein sollte, ist dies hinreichend und anschaulich entsprechend zu begründen.

Bei einer Genehmigung für den nicht kompensierbaren Eingriff wäre Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe des Ersatzgeldes muss dann in der Genehmigung festgesetzt werden. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Vorgaben des § 15 Absatz 6 BNatSchG. Von einem Fachgutachter sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben sowie die Höhe der zu leistenden Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG zu ermitteln.

Gemäß Angabe des Bauherrn wurde der Standort durch Planungsprozesse unter Nutzung von Computermodellen ermittelt und muss Anforderungen des Mobilfunkfeldes, der Topografie und der Kunden berücksichtigen. Dabei wird eine flächendeckende Nutzbarkeit des Netzes, eine gleichbleibend hohe Übertragungsqualität, eine ausreichende Kapazität und gute Erreichbarkeit innerhalb von Gebäuden für alle Nutzer angestrebt.

Gemäß dem anwaltlichen Gutachten ist ein Bauherr nicht zu einer möglichst nachbarfreundlichen Bauausführung verpflichtet. Im Baugenehmigungsverfahren findet daher keine Alternativenprüfung statt, auch nicht in Bezug auf den Standort eines Vorhabens.

Die Dienstbarkeit der Stadt Mannheim stellt kein Problem dar, da die Stadt Mannheim dem Mobilfunkmast zugestimmt hat.

Den Brühler Bürgerinnen und Bürgern wurde das Vorhaben in Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung erläutert. Zudem wurde die Bevölkerung mit Mitteilung in der Brühler Rundschau vom 25.08.2023 mit Skizze zur Positionierung darüber informiert, dass der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage für das Vodafone-Mobilfunknetz und Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber für das Grundstück Flurstück Nr. 1434/25 (Sportanlage SV Rohrhof) vorliegt und die Pläne im Brühler Rathaus einzusehen sind und Einwendungen innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung vorzubringen sind.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss